

# Landkreis Rostock

Der Landrat



## **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock**

**zur Aufhebung der Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARSCoV-2 aufgrund der Überschreitung des landesweiten Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz} in Mecklenburg-Vorpommern (Alkoholausschankverbot)**

Der Landkreis erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARSCoV-2 aufgrund der Überschreitung des landesweiten Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz} in Mecklenburg-Vorpommern mit der Regelung zum Alkoholausschankverbot wird aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 11.12.2020 bestehen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Seit dem 16.12.2020 ist die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15.12.2020 in Kraft. Die dort getroffenen Regelungen umfassen thematisch den Regelungsgegenstand der zuvor erlassenen Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 und gehen über die bereits angeordneten Beschränkungen

hinaus, wodurch die mit Ziff. 2 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 getroffene Regelung obsolet wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 17.12.2020

*S. V. A. 621*

Sebastian Constien

Landrat